

**Bereitstellungstag: 04.06.2020**

## **Stadt Radolfzell am Bodensee**

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Oktober 2013, zuletzt geändert am 01.12.2016.**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.05.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 – Zeitliche Inanspruchnahme – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine halbe Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

#### **§ 2**

In § 3 – Aufwandsentschädigungen – wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

### **§ 3**

In § 3 – Aufwandsentschädigungen erhält der Absatz 2 folgende neue Fassung:

- (2) Mitglieder der sonstigen vom Gemeinderat oder per Gesetz zu bildenden Gremien (Seniorenrat, Behindertenrat, Jugendgemeinderat) erhalten jeweils ein Sitzungsgeld je Sitzung gemäß Absatz 3). Die Vorsitzenden dieser Gremien erhalten jeweils den doppelten Satz.

### **§ 4**

In § 3 – Aufwandsentschädigungen – wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt; Die Absätze 8 bis 11 verschieben sich entsprechend in Absätze 9 bis 12:

- (8) Die ehrenamtlichen Beauftragten (Behindertenrat, Umwelt- und Klimaschutzbeauftragter) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.

### **§ 5**

Die Änderungssatzung tritt am 15.06.2020 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, 26.05.2020

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister